

Information und Checkliste für die Eröffnung eines Depots

(Bitte senden Sie dieses Formular zusammen mit allen anderen Dokumenten an fit4fonds)

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Dienstleistung.

Mit der Eröffnung eines Einzel-, Gemeinschafts- oder Minderjährigen-Depots nutzen Sie die speziellen Konditionen von fit4fonds. Sparen Sie bis zu 100% des Ausgabeaufschlags und eröffnen Sie noch heute Ihr Depot. Füllen Sie einfach die anhängenden Formulare aus und senden Sie alle Dokumente an fit4fonds.

1. Rahmenvereinbarung und Widerrufsbelehrung

In der Rahmenvereinbarung stimmen Sie verschiedenen Punkten wie "Execution only", Vertriebsvergütung, Form der Kommunikation usw. zu. Füllen Sie dieses Dokument aus und unterzeichnen Sie es.

Für jeden Depotinhaber wird **jeweils eine eigene Rahmenvereinbarung** benötigt. Das Infopaket beinhaltet zwei Rahmenvereinbarungen (1x für Depotinhaber 1 und bei einem Gemeinschafts-Depot für Depotinhaber 2).

2. Depoteröffnungsantrag*

Füllen Sie den Depoteröffnungsantrag komplett aus. **Wichtig:** tragen Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer ein. Beachten Sie bitte die ganz unten aufgeführten Dokumente die von der Depotstelle benötigt werden.

3. Legitimation – PostIdent-Verfahren

Das Geldwäschegesetz schreibt eine eindeutige Legitimation der Depotinhaber vor. fit4fonds nutzt dazu das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post. Die Depotinhaber müssen mit dem PostIdent-Coupon und mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass, kein Führerschein) zur einer Poststelle Ihrer Wahl gehen und sich dort legitimieren lassen. Die Legitimation ist kostenlos und dauert ca. 5 Minuten.

Legitimation bei Minderjährigen-Depot:

Die gesetzlichen Vertreter müssen sich wie oben beschrieben legitimieren. Zusätzlich muss eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beigelegt werden (ab 16 Jahren beidseitige Kopie des Personalausweises).

Checkliste

Wichtig: Prüfen Sie den Inhalt Ihrer Rücksendung auf Vollständigkeit.

Wir benötigen von Ihnen im **Original:**

(bei Minderjährigen: von allen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet)

- ☐ Rahmenvereinbarung
- ☐ Depoteröffnungsantrag*
- ☐ Legitimation der Depotinhaber (bzw. gesetzliche Vertreter)
+ bei Minderjährigen: Kopien wie oben beschrieben

Infobox

Senden Sie alle Unterlagen an:

fit4fonds GmbH
Postfach 1233
97429 Haßfurt

Hinweis: Die Depoteröffnung dauert in der Regel 5 bis 7 Tage.

Hinweis zum Minderjährigen-Depot

Depotinhaber ist immer der Minderjährige selbst.
Der Minderjährige wird auf allen Dokumenten eingetragen.
Die gesetzlichen Vertreter unterzeichnen alle Dokumente.

* Erforderliche Depotbank-Dokumente für die Eröffnung eines Depots

FIL Fondsbank:	Depotantrag, Angemessenheitstest
Fondsdepot Bank:	Depotantrag, Informationsbogen für den Anleger
FNZ-Bank:	Depotantrag (es muss mindestens ein Fonds für Kauf oder Sparplan eingetragen sein)
DAB Bank:	Depotantrag, Konditionsmodell 1184 oder 1228, Transaktionsvollmacht, Antrag auf Onlinezugang, Referenzkonto <u>zusätzlich bei Minderjährigen:</u> Zusatzvereinbarung für Konten/Depots von Minderjährigen
comdirect:	Depotantrag, Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung, Konditionsmodell 3 oder 5

Rahmenvereinbarung über die Anlagevermittlung als Execution only-Geschäft

Für die Geschäftsbeziehung zwischen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

und der NFS Netfonds Financial Service GmbH („NFS“), Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg,

Präambel

Die vertragsgegenständliche Dienstleistung Anlagevermittlung erbringt der Vermittler als vertraglich gebundener Vermittler (vgV) ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg (im Folgenden: „NFS“). Vertragsparteien werden daher einerseits die NFS und andererseits der oder die Kunden, die das Depot eröffnen, wobei die Leistungen der NFS durch den Vermittler erbracht werden. Bei einem Gemeinschaftsdepot ist jeder Kunde allein berechtigt, die Leistungen des Vermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Vermittler ist nicht verpflichtet, die Befugnisse eines Kunden gegenüber weiteren Depotinhabern zu überprüfen. Für das Verhältnis des/der Kunden zur Depotbank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbank.

Soweit im Folgenden „der Kunde“ (Einzahl) in Rede steht, sind damit ggf. auch die Kunden (Plural) gemeint, soweit mehrere Kunden Vertragspartner der NFS werden (Gemeinschaftsdepot). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Vereinbarung ersetzt ggf. bereits zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand.

§ 1 Vertragsgegenstand

Ausschließlicher Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts (sog. „Execution only“). Der Vermittler nimmt Anzeigen und Willenserklärungen des Kunden entgegen und leitet diese unverzüglich an die potentiellen Vertragspartner des Kunden (z. B. die Depotbank oder die jeweilige Fondsgesellschaft) weiter. Durch den Vermittler erhält der Kunde Zugang zu Online-Plattformen sowie besondere Konditionen für Selbstentscheider. Der Kunde erteilt seine Orders bei der Depotstelle regelmäßig selbst. Eine mündliche Auftragserteilung ist nicht möglich, zudem erteilt der Vermittler keine telefonischen Auskünfte zu einzelnen Finanzanlagen. Der Vermittler gibt keine Erklärungen im Namen des Kunden ab und erwirbt oder veräußert keine Vermögenswerte im Namen des Kunden. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft tatsächlich zustande kommt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt der Vermittler keine Anlageberatung, d. h. er wird zu keinem Zeitpunkt persönliche Empfehlungen mit Bezug zu konkreten Finanzanlagen gegenüber dem Kunden aussprechen. Der Vermittler übernimmt keine laufende Vermögensbetreuung, Depotbeobachtung oder gar Finanzportfolio- bzw. Vermögensverwaltung. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung findet ebenfalls nicht statt. Die Entgegennahme von Schecks, Bargeld, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten des Kunden ist dem Vermittler untersagt.

§ 2 Nicht-komplexe Finanzinstrumente

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich nicht-komplexe Finanzinstrumente i. S. d. § 63 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Soweit der Vermittler Aufträge des Kunden annimmt, dürfen diese sich ausschließlich auf nicht-komplexe Finanzinstrumente beziehen. Unabhängig hiervon kann das depotführende Institut mit dem Kunden eine Vereinbarung über den Erwerb komplexer Finanzinstrumente schließen. Handelt der Kunde aufgrund einer solchen Vereinbarung selbst komplexe Finanzinstrumente, die nicht unter § 63 Abs. 11 WpHG fallen, so obliegt es dem depotführenden Institut, die Angemessenheit - d. h. ob der Kunde in der Lage ist, vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse

Erstellt für:

und Erfahrungen die mit dem Finanzinstrument bzw. dem Geschäft verbundenen Risiken zu durchschauen - zu prüfen. Zwischen dem depotführenden Institut und dem Kunden getroffene Vereinbarungen begründen keine Pflicht des Vermittlers, eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durchzuführen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die er gegenüber dem depotführenden Institut macht, dem Vermittler nicht bekannt gegeben werden, so dass eine Prüfung der Angemessenheit durch den Vermittler nicht erfolgen kann.

§ 3 Beratungsverzicht; reines Ausführungsgeschäft

Der Vermittler wendet sich mit seinen Dienstleistungen ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit der von ihnen gewählten Finanzanlage verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können und die die Vorteile einer rein digitalen Depotöffnung und Ordererteilung nutzen wollen.

! Wichtiger Hinweis

Der Vermittler nimmt im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts

- keine Prüfung vor, ob die vom Kunden gewählte Finanzanlage für den Kunden angemessen ist, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können.
- nur einen eingeschränkten Zielmarktabgleich vor.
- keine Prüfung der Plausibilität der Finanzanlagen vor. Der Vermittler prüft nicht, ob die von den Produktanbietern zur Verfügung gestellten Unterlagen ein schlüssiges Gesamtbild über das jeweilige Anlage- oder Beteiligungsobjekt geben und ob die in den Unterlagen enthaltenen Informationen sachlich richtig und vollständig sind.
- keine Auswertung der Wirtschaftspresse in Hinblick auf negative Informationen zu den vom Kunden ausgewählten Finanzanlagen vor.

Der Kunde trifft seine Anlageentscheidungen aufgrund eigener Sachkunde und Recherche. Er kann von den Produktverantwortlichen herausgegebene Unterlagen (Verkaufsprospekte u.ä.) beim Vermittler anfordern. Hierdurch kommt kein Auskunftsvertrag zwischen dem Vermittler oder der NFS und dem Kunden zustande. Der Vermittler prüft die von Dritten herausgegebenen Unterlagen nicht.

§ 4 Vergütung, Zuwendungen

Für die Vermittlung von Depots und Finanzinstrumenten kann die NFS von ihren Vertragspartnern (Fondsgesellschaften, Produktgeber, Banken, Maklerpools u. a.) Zuwendungen in Form von Provisionen und anderen geldwerten Vorteilen (z. B. Schulungen) erhalten. Soweit ein Ausgabeaufschlag oder ein Agio erhoben werden, fließen diese in der Regel im Wesentlichen dem Vermittler zu. Daneben können die NFS und der Vermittler für die Anlagevermittlung eine laufende umsatz- bzw. bestandsabhängige Vergütung erhalten, die bei offenen Investmentfonds aus der der Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung gezahlt wird (Vertriebsfolge- oder Bestandsprovision). In dem standardisierten Ex ante-Kostenausweis der NFS werden die Provisionen bei den unterschiedlichen Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen beispielhaft dargestellt. Der standardisierte Ex ante-Kostenausweis wird laufend aktualisiert.

Einzelheiten zu Provisionen teilt die NFS dem Kunden auf Nachfrage jederzeit mit.

Soweit der Kunde eine Rabattusage erhalten hat oder eine Bonusregelung getroffen worden ist, erhält die NFS keine oder nur eine niedrigere Provision oder die Provision wird dem Kunden ganz oder teilweise erstattet. Einzelheiten sind der jeweiligen Bonusregelung bzw. Rabattusage zu entnehmen.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Angaben vollständig und richtig zu machen. Änderungen seiner persönlichen Daten wird er

Erstellt für:

dem Vermittler unverzüglich mitteilen. Er hat Aufträge eindeutig und leserlich zu erteilen. Möchte er einen bereits übermittelten Auftrag ändern oder zurücknehmen oder wiederholt er einen Auftrag, so hat er auf dem neuen Auftrag deutlich hierauf hinzuweisen. Der Vermittler übernimmt keine Gewähr dafür, dass es in solchen Fällen nicht zu fehlerhaften oder doppelten Ausführungen kommt. Bei jedem Auftrag hat der Kunde zwingend die Vorgaben der jeweiligen Produktgeber und Depotstellen einzuhalten. Der Vermittler prüft die Auftragsausführung durch die Vertragspartner des Kunden nicht.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende gekündigt werden, von der NFS jedoch nicht zur Unzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei mehreren Kunden gilt die Kündigungserklärung eines Kunden für beide Kunden, dies gilt jedoch nur in Bezug auf Gemeinschaftsdepots. Verfügt derjenige von mehreren Depotinhabern, der selbst nicht die Kündigung ausgesprochen hat, über ein weiteres von der NFS vermitteltes Depot, so besteht die Rahmenvereinbarung mit diesem Kunden und der NFS in Bezug auf das oder die Einzeldepots weiter.

§ 7 Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzhinweise der NFS.

§ 8 Pflichtinformationen

Vor Vertragsschluss wurde dem Kunden die Kundenerstinformation zur Verfügung gestellt. Folgende Informationen werden dem Kunden gesammelt über den Link nfs-netfonds.de/execution-only zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Kundeninformationen (Informationen gemäß § 63 Abs. 7 WpHG und § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB)
- Produktuniversum der NFS
- „Conflicts of Interest Policy“
- „Grundsätze zur Orderausführung“
- Kosten- und Zuwendungsinformationen / Standardisierter Ex ante-Kostenausweis
- Nachhaltigkeits- / ESG Informationen
- Risikohinweise komplexe Finanzinstrumente
- Anlegerinformation zur Inflation und zum Inflationsrisiko

Der Kunde kann sich die Informationen über den vorgenannten Link als PDF oder in einem anderen unabänderlichen Dateiformat herunterladen und ausdrucken. Entsprechendes gilt für das „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, das dem Kunden über den Link nfs-netfonds.de/execution-only zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden dass die NFS und der Vermittler die von Fondsgesellschaften, Produktgebern, Banken u. a. an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behalten, vorausgesetzt, dass die NFS die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des WpHG annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die NFS die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die NFS auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

§ 10 Form der Kommunikation

Die NFS und der Vermittler stellen dem Kunden alle ihm nach dem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde ein Privatkunde

Erstellt für:

i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG ist und ausdrücklich darum bittet, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden ihm die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

Einwilligungserklärung (optional)

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse auch zu Zwecken der Produktvorstellung verwendet wird. Diese Zustimmung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

! Wichtiger Hinweis

Mit der Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen bestätigen Sie, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den von Ihnen gewählten Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Fragen zum Vertragsschluss beantworten wir ausschließlich telefonisch oder per E-Mail. Eine Anlageberatung findet nicht statt.

Empfangsbestätigung

- ☐ Hiermit bestätige ich den Erhalt der Widerrufsbelehrung.
- ☐ Hiermit bestätige ich den Erhalt der Kundenerstinformation der fit4fonds GmbH.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Kunde bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Rahmenvereinbarung über die Anlagevermittlung als Execution only-Geschäft

Für die Geschäftsbeziehung zwischen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

und der NFS Netfonds Financial Service GmbH („NFS“), Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg,

Präambel

Die vertragsgegenständliche Dienstleistung Anlagevermittlung erbringt der Vermittler als vertraglich gebundener Vermittler (vgV) ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg (im Folgenden: „NFS“). Vertragsparteien werden daher einerseits die NFS und andererseits der oder die Kunden, die das Depot eröffnen, wobei die Leistungen der NFS durch den Vermittler erbracht werden. Bei einem Gemeinschaftsdepot ist jeder Kunde allein berechtigt, die Leistungen des Vermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Vermittler ist nicht verpflichtet, die Befugnisse eines Kunden gegenüber weiteren Depotinhabern zu überprüfen. Für das Verhältnis des/der Kunden zur Depotbank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbank.

Soweit im Folgenden „der Kunde“ (Einzahl) in Rede steht, sind damit ggf. auch die Kunden (Plural) gemeint, soweit mehrere Kunden Vertragspartner der NFS werden (Gemeinschaftsdepot). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Vereinbarung ersetzt ggf. bereits zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand.

§ 1 Vertragsgegenstand

Ausschließlicher Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts (sog. „Execution only“). Der Vermittler nimmt Anzeigen und Willenserklärungen des Kunden entgegen und leitet diese unverzüglich an die potentiellen Vertragspartner des Kunden (z. B. die Depotbank oder die jeweilige Fondsgesellschaft) weiter. Durch den Vermittler erhält der Kunde Zugang zu Online-Plattformen sowie besondere Konditionen für Selbstentscheider. Der Kunde erteilt seine Orders bei der Depotstelle regelmäßig selbst. Eine mündliche Auftragserteilung ist nicht möglich, zudem erteilt der Vermittler keine telefonischen Auskünfte zu einzelnen Finanzanlagen. Der Vermittler gibt keine Erklärungen im Namen des Kunden ab und erwirbt oder veräußert keine Vermögenswerte im Namen des Kunden. Er übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft tatsächlich zustande kommt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt der Vermittler keine Anlageberatung, d. h. er wird zu keinem Zeitpunkt persönliche Empfehlungen mit Bezug zu konkreten Finanzanlagen gegenüber dem Kunden aussprechen. Der Vermittler übernimmt keine laufende Vermögensbetreuung, Depotbeobachtung oder gar Finanzportfolio- bzw. Vermögensverwaltung. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung findet ebenfalls nicht statt. Die Entgegennahme von Schecks, Bargeld, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten des Kunden ist dem Vermittler untersagt.

§ 2 Nicht-komplexe Finanzinstrumente

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich nicht-komplexe Finanzinstrumente i. S. d. § 63 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Soweit der Vermittler Aufträge des Kunden annimmt, dürfen diese sich ausschließlich auf nicht-komplexe Finanzinstrumente beziehen. Unabhängig hiervon kann das depotführende Institut mit dem Kunden eine Vereinbarung über den Erwerb komplexer Finanzinstrumente schließen. Handelt der Kunde aufgrund einer solchen Vereinbarung selbst komplexe Finanzinstrumente, die nicht unter § 63 Abs. 11 WpHG fallen, so obliegt es dem depotführenden Institut, die Angemessenheit - d. h. ob der Kunde in der Lage ist, vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse

Erstellt für:

und Erfahrungen die mit dem Finanzinstrument bzw. dem Geschäft verbundenen Risiken zu durchschauen - zu prüfen. Zwischen dem depotführenden Institut und dem Kunden getroffene Vereinbarungen begründen keine Pflicht des Vermittlers, eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG durchzuführen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die er gegenüber dem depotführenden Institut macht, dem Vermittler nicht bekannt gegeben werden, so dass eine Prüfung der Angemessenheit durch den Vermittler nicht erfolgen kann.

§ 3 Beratungsverzicht; reines Ausführungsgeschäft

Der Vermittler wendet sich mit seinen Dienstleistungen ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit der von ihnen gewählten Finanzanlage verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können und die die Vorteile einer rein digitalen Depotöffnung und Ordererteilung nutzen wollen.

! Wichtiger Hinweis

Der Vermittler nimmt im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts

- keine Prüfung vor, ob die vom Kunden gewählte Finanzanlage für den Kunden angemessen ist, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können.
- nur einen eingeschränkten Zielmarktabgleich vor.
- keine Prüfung der Plausibilität der Finanzanlagen vor. Der Vermittler prüft nicht, ob die von den Produktanbietern zur Verfügung gestellten Unterlagen ein schlüssiges Gesamtbild über das jeweilige Anlage- oder Beteiligungsobjekt geben und ob die in den Unterlagen enthaltenen Informationen sachlich richtig und vollständig sind.
- keine Auswertung der Wirtschaftspresse in Hinblick auf negative Informationen zu den vom Kunden ausgewählten Finanzanlagen vor.

Der Kunde trifft seine Anlageentscheidungen aufgrund eigener Sachkunde und Recherche. Er kann von den Produktverantwortlichen herausgegebene Unterlagen (Verkaufsprospekte u.ä.) beim Vermittler anfordern. Hierdurch kommt kein Auskunftsvertrag zwischen dem Vermittler oder der NFS und dem Kunden zustande. Der Vermittler prüft die von Dritten herausgegebenen Unterlagen nicht.

§ 4 Vergütung, Zuwendungen

Für die Vermittlung von Depots und Finanzinstrumenten kann die NFS von ihren Vertragspartnern (Fondsgesellschaften, Produktgeber, Banken, Maklerpools u. a.) Zuwendungen in Form von Provisionen und anderen geldwerten Vorteilen (z. B. Schulungen) erhalten. Soweit ein Ausgabeaufschlag oder ein Agio erhoben werden, fließen diese in der Regel im Wesentlichen dem Vermittler zu. Daneben können die NFS und der Vermittler für die Anlagevermittlung eine laufende umsatz- bzw. bestandsabhängige Vergütung erhalten, die bei offenen Investmentfonds aus der der Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung gezahlt wird (Vertriebsfolge- oder Bestandsprovision). In dem standardisierten Ex ante-Kostenausweis der NFS werden die Provisionen bei den unterschiedlichen Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen beispielhaft dargestellt. Der standardisierte Ex ante-Kostenausweis wird laufend aktualisiert.

Einzelheiten zu Provisionen teilt die NFS dem Kunden auf Nachfrage jederzeit mit.

Soweit der Kunde eine Rabattzusage erhalten hat oder eine Bonusregelung getroffen worden ist, erhält die NFS keine oder nur eine niedrigere Provision oder die Provision wird dem Kunden ganz oder teilweise erstattet. Einzelheiten sind der jeweiligen Bonusregelung bzw. Rabattzusage zu entnehmen.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Angaben vollständig und richtig zu machen. Änderungen seiner persönlichen Daten wird er

Erstellt für:

dem Vermittler unverzüglich mitteilen. Er hat Aufträge eindeutig und leserlich zu erteilen. Möchte er einen bereits übermittelten Auftrag ändern oder zurücknehmen oder wiederholt er einen Auftrag, so hat er auf dem neuen Auftrag deutlich hierauf hinzuweisen. Der Vermittler übernimmt keine Gewähr dafür, dass es in solchen Fällen nicht zu fehlerhaften oder doppelten Ausführungen kommt. Bei jedem Auftrag hat der Kunde zwingend die Vorgaben der jeweiligen Produktgeber und Depotstellen einzuhalten. Der Vermittler prüft die Auftragsausführung durch die Vertragspartner des Kunden nicht.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende gekündigt werden, von der NFS jedoch nicht zur Unzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei mehreren Kunden gilt die Kündigungserklärung eines Kunden für beide Kunden, dies gilt jedoch nur in Bezug auf Gemeinschaftsdepots. Verfügt derjenige von mehreren Depotinhabern, der selbst nicht die Kündigung ausgesprochen hat, über ein weiteres von der NFS vermitteltes Depot, so besteht die Rahmenvereinbarung mit diesem Kunden und der NFS in Bezug auf das oder die Einzeldepots weiter.

§ 7 Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzhinweise der NFS.

§ 8 Pflichtinformationen

Vor Vertragsschluss wurde dem Kunden die Kundenerstinformation zur Verfügung gestellt. Folgende Informationen werden dem Kunden gesammelt über den Link nfs-netfonds.de/execution-only zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Kundeninformationen (Informationen gemäß § 63 Abs. 7 WpHG und § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB)
- Produktuniversum der NFS
- „Conflicts of Interest Policy“
- „Grundsätze zur Orderausführung“
- Kosten- und Zuwendungsinformationen / Standardisierter Ex ante-Kostenausweis
- Nachhaltigkeits- / ESG Informationen
- Risikohinweise komplexe Finanzinstrumente
- Anlegerinformation zur Inflation und zum Inflationsrisiko

Der Kunde kann sich die Informationen über den vorgenannten Link als PDF oder in einem anderen unabänderlichen Dateiformat herunterladen und ausdrucken. Entsprechendes gilt für das „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, das dem Kunden über den Link nfs-netfonds.de/execution-only zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Verzicht des Kunden auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden dass die NFS und der Vermittler die von Fondsgesellschaften, Produktgebern, Banken u. a. an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behalten, vorausgesetzt, dass die NFS die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des WpHG annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die NFS die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die NFS auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

§ 10 Form der Kommunikation

Die NFS und der Vermittler stellen dem Kunden alle ihm nach dem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde ein Privatkunde

Erstellt für:

i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG ist und ausdrücklich darum bittet, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden ihm die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

Einwilligungserklärung (optional)

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse auch zu Zwecken der Produktvorstellung verwendet wird. Diese Zustimmung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



Wichtiger Hinweis

Mit der Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen bestätigen Sie, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit den von Ihnen gewählten Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Fragen zum Vertragsschluss beantworten wir ausschließlich telefonisch oder per E-Mail. Eine Anlageberatung findet nicht statt.

Empfangsbestätigung

- ☐ Hiermit bestätige ich den Erhalt der Widerrufsbelehrung.
- ☐ Hiermit bestätige ich den Erhalt der Kundenerstinformation der fit4fonds GmbH.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Kunde bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

NFS Netfonds Financial Service GmbH
Heidenkampsweg 73
20097 Hamburg
Fax: +49 (0) 40 – 8222838-10
E-Mail: kontakt@nfs-netfonds.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kundenerstinformation

fit4fonds GmbH
Flugplatzstraße 12a
97437 Haßfurt
Telefonnummer: 09521-953550
Faxnummer: 09521-953555
E-Mail: info@fit4fonds.de

Geschäftsführer: Franz-Josef Nastvogel
Registergericht: AG Bamberg HRB-Nr. 9691
Ust.-Id.Nr.: DE 326085273

Kundenerstinformation der fit4fonds GmbH

Geschäftsbereiche, Leistungsangebot und vorvertragliche Informationen:

Die Vermittlung von Kapitalanlagen, insbesondere Finanzinstrumenten, Wertpapieren, AIF (Alternative Investmentfonds dazu zählen u.a. Geschlossene Fonds) und anderen Investmentvermögen sowie die Vermittlung in Vermögensverwaltungen.

Vermittlung von Kapitalanlagen

Finanzinstrumente und Vermittlung in Vermögensverwaltungen

Die Anlagvermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 3 WpIG sowie die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen bietet Ihnen die fit4fonds GmbH ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH (im Folgenden: „NFS“) an. Finanzinstrumente i. S. v. § 2 Abs. 5 WpIG sind insbesondere Investmentfondsanteile, Aktien, Zertifikate, Derivate, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussscheine, AIF und Vermögensanlagen. Bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen wird ausschließlich die NFS Netfonds Financial Service GmbH Ihr Vertragspartner.

Die fit4fonds GmbH ist dazu in das öffentliche Register der vertraglich gebundenen Vermittler eingetragen, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf folgender Internetseite geführt wird: <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Register der vertraglich gebundenen Vermittler:

Vertraglich gebundener Vermittler

fit4fonds GmbH
Flugplatzstraße 12 A
97437 Haßfurt
Deutschland

Vertreter 1: Nastvogel, Franz-Josef

Nr. ⚙	zum Haftungsinstitut ⚙	Sitz ⚙	Tätig ab ⚙	Tätig bis ⚙	Meldedatum ⚙	hist. Meldungen
88	NFS Netfonds Financial Service GmbH	Hamburg	01.01.2008		05.09.2019	Anz.

Screenshot <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/> vom 11.07.2022

Die NFS ist ein Wertpapierinstitut und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, die ihr eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WpIG (bzw. gem. § 32 KWG in der bis zum 25.06.2021 geltenden Fassung) für die Anlageberatung und -vermittlung erteilt hat. Alle vertraglich gebundenen Vermittler der NFS sind in Deutschland registriert. Die Kommunikation findet in deutscher Sprache persönlich oder über Telefon, Telefax oder E-Mail und andere elektronische Kommunikationswege statt.

Kontakt bitte über die fit4fonds GmbH (Angaben oben) oder direkt:

Haftungsdach:	Zuständige Aufsichtsbehörde:
NFS Netfonds Financial Service GmbH Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg Geschäftsführer: Peer Reichelt, Christian Hammer Tel.: +49 (0) 40-8222838-0 Fax: +49 (0) 40-8222838-10 E-Mail: kontakt@nfs-netfonds.de Internet: www.nfs-netfonds.de Registergericht: AG Hamburg, HRB 92074 USt.-IdNr.: DE242360201 Beschwerden: beschwerden@netfonds.de Compliance Office: +49 (0) 40-8222838-24	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Marie-Curie-Straße 24-28 60439 Frankfurt oder Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228-4108-0 Fax +49 (0) 228- 4108-1550 E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Information über die Sicherungseinrichtung

Die NFS ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, Behrenstraße 31, Berlin-Mitte, Tel. +49 (0) 30-203699-5626, Fax +49 (0) 30-203699-5630, E-Mail: mail@e-d-w.de, Internet: www.e-d-w.de. Ein Entschädigungsfall im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) tritt ein, wenn die BaFin feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Entschädigungsansprüche des Kunden nach dem AnlEntG richten sich nach Höhe und Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der NFS. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG sind die Verpflichtungen eines Instituts (der NFS) zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören, und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Einlagen oder Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch ist pro Gläubiger (Kunde) der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro, dabei werden auch Ansprüche auf Zinsen berücksichtigt. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird. In § 3 Abs. 2 AnlEntG ist aufgeführt, welche Kunden keinen Entschädigungsanspruch haben. Auf Anfrage erhalten Sie Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten bei der NFS oder der fit4fonds GmbH. Die NFS und die fit4fonds GmbH sind nicht berechtigt, sich Besitz oder Eigentum an Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des Kunden zu verschaffen und verwahren keine Finanzinstrumente oder Gelder der Kunden. Die Verbuchung und die Verwahrung von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden finden ausschließlich auf Konten des Kunden bei den Partnerbanken (Depotstellen) statt. Die Partnerbanken sind wiederum eigenen gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen angeschlossen. Die Entschädigung nach dem AnlEntG deckt keine Ansprüche auf Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformation und sonstiger Vertragsverletzungen.

Die NFS bietet der fit4fonds GmbH Zugang zu

- mehr als 15.000 Investmentfonds und ETFs,
- sämtlichen börsennotierten Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Derivaten,
- den geschlossenen Fonds von mehr als 25 Emissionshäusern,
- über 10 Partnerbanken, die diese Produkte handeln und lagern,
- sowie zu Vermögensverwaltungen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Seite www.nfs-netfonds.de/finanzinstrumente.

Es handelt sich um provisionsgestützte Vermittlung. Das bedeutet, es dürfen im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung Zuwendungen von Dritten von der NFS angenommen, an die fit4fonds GmbH weitergeleitet und behalten werden – Ihr Einverständnis, das mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung eingeholt wird, vorausgesetzt. Einzelheiten sind in der „Conflicts of Interest Policy der NFS“ (www.nfs-netfonds.de/coip) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)¹ aufgeführt und werden ggf. produktspezifisch im Verlauf des Beratungsprozesses gesondert bekannt gemacht.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren/Zuständige Verbraucherschlichtungsstellen

Die NFS nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen nimmt die NFS nicht teil.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228-41080,

Telefax: +49 228-410862299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/odr>

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH ist per E-Mail wie folgt zu erreichen: compliance@nfs-netfonds.de

Die NFS und ihre vertraglich gebundene Vermittler beschränken die Auswertung der Wirtschaftspresse darauf, dass sie das Handelsblatt auswerten und einschlägige Meldungen spätestens drei Tage nach ihrem Erscheinen berücksichtigen.

¹ vgl. Rahmenvereinbarung

Antwort

An
fit4fonds GmbH
Abt. Depotöffnung
Postfach 12 33
97429 Haßfurt

Information zur Vorgehensweise des PostIdent-Verfahrens

Das PostIdent-Verfahren ist eine Methode der sicheren, persönlichen Identifikation von Personen, die durch die Mitarbeiter der Deutschen Post AG vorgenommen wird. Das Verfahren wurde zur möglichst bequemen Gewährleistung der Auflagen des Geldwäschegesetzes eingeführt, das Banken gesetzlich dazu verpflichtet, die Identität des Kunden bei der Depotöffnung festzuhalten.

Wenn Sie bereits ein Depot über fit4fonds eröffnet haben:

Rufen Sie uns unter 09521 953550 an und fragen Sie nach, ob Ihr "altes" PostIdent noch Gültigkeit hat.

So funktioniert:

- Gehen Sie mit einem **gültigen Lichtbildausweis** (Personalausweis oder Reisepass) und dem **PostIdent-Coupon** zu einer Filiale der Deutschen Post AG.
- Der Mitarbeiter der Deutschen Post AG übernimmt die Informationen aus dem PostIdent-Coupon und überprüft Ihr vorgelegtes Ausweisdokument.
- Ihre Identifikationsdaten werden nach einer Bestätigung digital an fit4fonds übermittelt, es erfolgt kein Ausdruck.
- Senden Sie **alle zur Depotöffnung erforderlichen Unterlagen inkl. Checkliste im Original per Post** an fit4fonds.

So geht es weiter:

- Sobald die Unterlagen bei fit4fonds eingegangen sind, erhalten Sie nach Prüfung auf Vollständigkeit eine Eingangsbestätigung sowie alle Unterlagen in Kopie gegengezeichnet zurück.
- Wir vermerken den vereinbarten Rabatt und leiten Ihre Depotöffnungsunterlagen umgehend an die Depotbank weiter.
- Sie erhalten nach ungefähr sieben Tagen ein Begrüßungsschreiben der Depotbank. Dem Schreiben können Sie Ihre Depotnummer entnehmen. Für Ihren Online-Zugang erhalten Sie wenige Tage später die Zugangsdaten.
- Ihr Depot ist nun eröffnet und kann von Ihnen ab sofort für den günstigen Fondserwerb genutzt werden.

PostIdent

Bitte verfahren Sie mit dem PostIdent-Coupon wie auf der vorherigen Seite beschrieben.
Beachten Sie, dass sich **jeder Depotinhaber** legitimieren lassen muss!



Coupon für 1. Depotinhaber

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale Deutsche Post



zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für die fit4fonds GmbH

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

fit4fonds

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 5 | 7 | 5 | 4 | 2 | 9 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

fit4fonds.de

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline



Bei Gemeinschaftsdepot: Coupon für 2. Depotinhaber

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale Deutsche Post



zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für die fit4fonds GmbH

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.

fit4fonds

POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 7 | 5 | 7 | 5 | 4 | 2 | 9 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

fit4fonds.de

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit ebase Konto bei der FNZ Bank SE



Hiermit beantrage ich bei der FNZ Bank SE die Eröffnung eines ebase Depots (nachfolgend auch „Investmentdepot“ oder „Depot“ genannt) mit ebase Konto (nachfolgend „Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften und ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften auf dem Tages- bzw. Festgeldkonto. Für das Investmentdepot mit Konto flex gelten die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für das ebase Depot und die ebase Konten bei der FNZ Bank SE.

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.fnz.de veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

Depotnummer
(wird von der FNZ Bank vergeben)

Zuordnung des Investmentdepots mit Konto flex zum

Privatvermögen Betriebsvermögen

Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)¹

Minderjährige(r) ²	Firma
Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Firmenbezeichnung (Vollständige Firmen- bezeichnung, z. B. lt. Handelsregister)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)	
Legal Entity Identifier ⁵ (für juristische Personen zwingend)	
Handelsregister- nummer	

Kontaktdaten

Telefon-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)	
Adresszusatz	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

2. Antragsteller(in)¹

1. Gesetzlicher Vertreter	Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)
Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.	
E-Mail-Adresse	

2. Gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Titel	
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Geburtsland	
Beruf ³ (und berufliche Funktion)	
Branche oder Branchenschlüssel ³	
Steuerlich ansässig in ⁴	
Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)	
E-Mail-Adresse	

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Land	

¹ Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

⁵ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorge-rechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftsprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

1.	Personalausw.-Nr. Reisepass-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
2.	Personalausw.-Nr. Reisepass-Nr.		Staatsan- gehörigkeit**		2. Staatsan- gehörigkeit	
	Ausstellungsdatum		gültig bis		ausstell. Behörde**	
3.	Staatsangehörigkeit des Minderjährigen		2. Staatsan- gehörigkeit			

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GWG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.

** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Vom Vermittler auszufüllen!

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)

Nein

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der FNZ Bank höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die FNZ Bank stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der FNZ Bank geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass Kundendaten (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die FNZ Bank ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die FNZ Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die FNZ Bank, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der FNZ Bank verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die FNZ Bank berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

per E-Mail /Online- Postkorb per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeeinrichtungen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur FNZ Bank widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@fnz.de.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemaßnahmen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die FNZ Bank übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der FNZ Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die FNZ Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Bemerkungen des Vermittlers

Fondsauswahl/Investmentangaben

Hinweis: Fondsaufkäufe können über das Konto flex abgewickelt werden.

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mittels der unter dem Punkt „Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen“ aufgeführten Unterlagen über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken.

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
			Tag	Monat	Jahr
			Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen		
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Die jährliche Dynamik soll	Prozent sein.	Letzte Ausführung
			Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Letzte Ausführung	Monat	Jahr
					auf das Konto flex oder auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
			Tag	Monat	Jahr
			Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen		
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Die jährliche Dynamik soll	Prozent sein.	Letzte Ausführung
			Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Letzte Ausführung	Monat	Jahr
					auf das Konto flex oder auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
			Tag	Monat	Jahr
			Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen		
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Die jährliche Dynamik soll	Prozent sein.	Letzte Ausführung
			Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Letzte Ausführung	Monat	Jahr
					auf das Konto flex oder auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
			Tag	Monat	Jahr
			Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen		
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Die jährliche Dynamik soll	Prozent sein.	Letzte Ausführung
			Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Letzte Ausführung	Monat	Jahr
					auf das Konto flex oder auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
			Tag	Monat	Jahr
			Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen		
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Die jährliche Dynamik soll	Prozent sein.	Letzte Ausführung
			Monat	Jahr	
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum 1. monatl. viertelj. 15. halbj. jährl.
			Letzte Ausführung	Monat	Jahr
					auf das Konto flex oder auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

Fonds	Fondsname		ISIN bzw. WKN		Bemerkung			
Einmalanlage	Euro	soll ab:	sofort	oder am:	Tag	Monat	Jahr	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden
wird von mir überwiesen*** Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen								
Sparplan*	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	vom Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden****
Die jährliche Dynamik soll				Prozent sein.	Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			
Entnahmeplan**	Euro	soll ab:	Monat	Jahr	zum	1. monatl.	viertelj.	auf das Konto flex oder
					15. halbj.	jährl.	jährl.	auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden
					Letzte Aus-	Monat	Jahr	
					führung			

* Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der FNZ Bank vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

** Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert dem Konto flex oder der externen Bankverbindung gutgeschrieben. Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der FNZ Bank vorliegt, hat diese das Recht, die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

*** bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird

**** bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Betrag von der externen Bankverbindung eingezogen werden soll

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Vermögenswirksame Leistungen* (nur bei einem Einzeldepot möglich)

Ich beantrage den Abschluss eines Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen für nachstehenden Fonds:

Fondsname

ISIN/WKN

Für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage willige ich ein, dass die FNZ Bank die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen per elektronischer Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde meldet. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weiterleitung ist ausgeschlossen. Es gelten die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz.

* Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Die Zahlungen auf Ihren Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber.

Käufe per Überweisung

Sie können zugunsten eines Depots auf folgendes Treuhandkonto von der FNZ Bank unter Angabe der Depotnummer und entweder der Depotposition oder der ISIN oder WKN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Kunden überweisen. Die Bankverbindung des Treuhandkontos kann ausschließlich für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden. Treuhandkonto von der FNZ Bank SE bei der Commerzbank AG München: Begünstigter: FNZ Bank SE, IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00, BIC: COBADEFFXXX.

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die FNZ Bank, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FNZ Bank lautet: **DE68 ZZZ0 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die FNZ Bank widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsalen auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der FNZ Bank gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschritteinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Kontoinhaber

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die FNZ Bank das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass ich gemäß den mit mir vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die FNZ Bank und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der FNZ Bank bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerlieferungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der FNZ Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die FNZ Bank führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der FNZ Bank erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Investmentdepot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der FNZ Bank hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die FNZ Bank weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) erteilte Aufträge in nicht-komplexen Fondsanteile ausschließlich auf seine Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit explizit darauf hin, dass die FNZ Bank bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Die FNZ Bank überprüft beim reinen Ausführungsgeschäft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung für den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde bzw. seinen Bevollmächtigten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen zu können. Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich Ihrer Risikotoleranz entspricht.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Erteilt der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angibt. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die FNZ Bank dann die angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich komplexer Fonds mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht den Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügt, wenn das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund der Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Hinweis: Der Erwerb von Fondsanteilen an komplexen Fonds ist nur möglich, sofern das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ bei der FNZ Bank vorliegt. Dies betrifft sämtliche Depot-/Kontoinhaber.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung und/oder eine Anlagevermittlung und/oder die Anlageberatung/Anlageempfehlung seines Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in den Punkten „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“, „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE hin.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen gemäß Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot gelten. Bezüglich Aufträgen über den Kauf/Verkauf von ETFs weist die FNZ Bank den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass diese gemäß den vorstehend genannten Regelungen außerbörslich ausgeführt werden.

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Hinweis zum Kirchensteuereinkauf

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der FNZ Bank jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteueranmeldung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.fnz.de/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der FNZ Bank unverzüglich mitzuteilen.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge entsprechend der Regelung in Punkt „Ausschüttungen“ der Bedingungen für das Investmentdepot wieder zum Anteilpreis in denselben Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, an dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle relevanten Daten vorliegen, spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Das Informationsmaterial und die Verkaufsunterlagen bestehen derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Die nachfolgend aufgeführten Informationsmaterialien und die Verkaufsunterlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

- Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds
- Ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, sofern unten angekreuzt
- Die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter)
- Aktueller Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds
- Aktueller Halbjahres-/Jahresbericht des jeweiligen Fonds

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Anstelle der Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds wurde mir das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Ja, das o. g. Informationsmaterial und die o. g. Verkaufsunterlagen wurden mir rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und ich verzichte auf die Aushändigung dieser Unterlagen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die aufgeführten Verkaufsunterlagen und Informationsmaterialien des jeweiligen Fonds vor dem Erstauftrag sowie bei sämtlichen Folgeaufträgen rechtzeitig auch unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds oder, sofern angekreuzt, das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds kann der Kunde zudem im geschützten Online-Bereich unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das jeweilige PRIIPs-Basisinformationsblatt unter www.fnz.de mit Eingabe der Wertpapierkennnummer als PDF-Datei einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Des Weiteren wird der Kunde über sein Recht aufgeklärt, dass er die PRIIPs-Basisinformationsblätter kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. übermittelt bekommen kann.

Einbeziehung und Geltung der Regelungen für die Geschäftsbeziehung der FNZ Bank, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Preise und Leistungen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE
 - Zusätzliche Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für das Online-Banking
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- **Regelungen für das ebase Depot**
 - Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE
 - ggf. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz
- **Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot**
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
- **Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Bedingungen, Preise und Leistungen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Darüber hinaus sind auch die folgenden Informationen maßgebend für die Geschäftsbeziehung:

- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Anleger nach § 23 a KWG
- Standardisierte Kosteninformationen
- Entgeltinformation
- SCHUFA-Information

Die oben aufgeführten Bedingungen, Preise und Leistungen sowie Informationen werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fnz.de/vu-ebase oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoeröffnung nicht möglich!

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der FNZ Bank veröffentlichten Vertragsunterlagen und Informationen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.fnz.de/vu-ebase zu finden sind, sowie alle Verkaufsunterlagen dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer			
ggf. interne Kunden-Nr.		Aktions- kennzeichen	
Name des Vermittlers			
Tel.-Nr. des Vermittlers			
IHK-Register-Nr. des Vermittlers (nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)			

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Branchenschlüssel

(sortiert nach Wirtschaftszweig)

Wirtschaftszweig (A – Fi)	Schlüssel
Abwasserentsorgung	370
Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung	710
Ausländische Banken	1020
Ausländische Gebietskörperschaften	1060
Ausländische Niederlassungen inländischer Banken	1021
Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck	1050
Ausländische sonstige öffentliche Stellen	1061
Ausländische sonstige Privatpersonen ohne eigenes Einkommen	1042
Ausländische Unternehmen	1030
Ausländische wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	1041
Ausländische wirtschaftlich unselbstständige Privatpersonen	1040
Ausländische Zentralbanken / Währungsbehörden	1010
Banken (MFIs)	64B
Beherbergung	550
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	390
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	910
Deutsche Bundesbank	64A
Eigene Vermögensverwaltung	830
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	470
Energieversorgung	350
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	930
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	90
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	820
Erzbergbau	70
Erziehung und Unterricht	850

Wirtschaftszweig (Fo – He)

Schlüssel

Finanzhandelsinstitute	64N
Fischerei und Aquakultur	30
Forschung und Entwicklung	720
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	20
Gastronomie	560
Gebäudebetreuung, Garten- und Landschaftsbau	810
Geldmarktfonds	64I
Gesundheitswesen	860
Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64M
Getränkeherstellung	110
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	60
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	80
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	460
Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	450
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	870
Herstellung von Bekleidung	140
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	200
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	260
Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	180
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	270
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	230
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	220
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	160
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	290
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	150
Herstellung von Metallerzeugnissen	250
Herstellung von Möbeln	310
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	100
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	170

Wirtschaftszweig (He – P)

Schlüssel

Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	210
Herstellung von sonstigen Waren	320
Herstellung von Textilien	130
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Kinos, Tonstudios und Verlegen von Musik	590
Hochbau	410
Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion	64K
Informationsdienstleistungen	630
Institutionen für Finanzierungsleasing	64F
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	940
Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64H
Kapitalbeteiligungsgesellschaften	64L
Kohlenbergbau	50
Kokerei und Mineralölverarbeitung	190
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	520
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	490
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	10
Luftfahrt	510
Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	65C
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	64D
Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz	70A
Maschinenbau	280
Metallerzeugung und -bearbeitung	240
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	660
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	84A
Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne Unternehmensorganisationen)	980
Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)	65B
Post-, Kurier- und Expressdienste	530
Public-Relations- und Unternehmensberatung	70B

Wirtschaftszweig (R – Z)

Schlüssel

Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	690
Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	790
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	330
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	950
Rundfunkveranstalter	600
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, Rückgewinnung	380
Schifffahrt	500
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	740
Sonstiger Fahrzeugbau	300
Sonstiges Grundstückswesen	68B
Sozialversicherung	84B
Sozialwesen (ohne Heime)	880
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	920
Tabakverarbeitung	120
Telekommunikation	610
Tiefbau	420
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	64E
Übrige Finanzierungsinstitutionen	64G
Verbriefungszweckgesellschaften	64J
Verlagswesen	580
Vermietung von beweglichen Sachen	770
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	780
Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)	65A
Veterinärwesen	750
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	430
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	800
Wasserversorgung	360
Werbung und Marktforschung	730
Wohnungsunternehmen	68A

Auflistung der Berufe und Rechtsformen

(sortiert nach ID, beginnend mit Privatpersonen)

Beruf/Rechtsform Bezeichnung	ID
Angestellte	101
Arbeiter / angestellter Handwerker	102
Rentner / Pensionäre	103
Beamte / Soldaten	104
Kind / Schüler / Azubi / Student	105
Freiberufler / Gewerbetreibende / Einzelkaufleute / Einzelfirmen	106
Hausfrau / Hausmann	107
leitender Angestellter / leitender Arbeiter	108
leitender Beamter	109
Sonstige Privatpersonen ohne eigenes Einkommen	110
AG (Aktiengesellschaft)	210
KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)	211
GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) / UG (Unternehmergesellschaft)	212
stille Gesellschaft	213
e. V. (eingetragener Verein)	217
nicht eingetragener Verein	218
e. G. (eingetragene Genossenschaft)	219
Körperschaft öffentlichen Rechts	220
Anstalt öffentlichen Rechts	221
Stiftung / gGmbH (gemeinnützige GesellschaftmbH)	222
VVaG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)	223
GmbH i. G. / AG i. G. (GmbH in Gründung / AG in Gründung)	224
Corp. (Corporation)	230
Ltd. (Limited)	231
S.A.	232
s.r.l.	233
Sonstige ausländische juristische Rechtsform	234
OHG (offene Handelsgesellschaft)	313
KG (Kommanditgesellschaft)	314
GmbH & Co.KG	315
GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaften))	316
WEG (Wohnungseigentümergeinschaft)	325
AG & Co.OHG (Aktiengesellschaft & Co. offene Handelsgesellschaft)	326
PartG (Partnerschaft-Gesellschaft)	327
GmbH & Co.OHG	328
AG & Co.KG (Aktiengesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft)	329
Sonstige inländische Personengesellschaft	330
Sonstige ausländische Personengesellschaft	335

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweise: Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der Rückseite. Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Depots und/oder Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch Ihres Ehe-/Lebenspartners). Ein Ausschluss von Depot-/Kontonummern ist nicht möglich.

Depotnummer	Kontonummer oder IBAN des Konto flex bei der FNZ Bank AG
Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!	Bitte Kontonummer oder IBAN unbedingt eintragen (siehe Kontoauszug)!
ggf. weitere Depotnummer(n)	ggf. weitere Kontonummer(n) oder IBAN von Konto flex Konten bei der FNZ Bank AG

1.	Gläubiger Kapitalerträge
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. .
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Identifikationsnummer	

☐ **Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹**

2.	Ehegatte/Lebenspartner
Nachname	
Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)	
Geburtsdatum	. .
Straße/Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag	

Hierteil erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- ☐ bis zu einem Betrag von Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute)
- ☐ bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt
☐ 1.000,- Euro ☐ 2.000,- Euro² (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- ☐ über 0,- Euro³ (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).
- ☐ Freistellungsauftrag löschen (siehe Hinweis auf der Rückseite)

Dieser Auftrag gilt (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Jahres)

- ☐ ab dem 01 . 01 . 20 bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung
- ☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns² erhalten ☐ bis zum 31 . 12 . 20

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/uns² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,-/2.000,-² Euro nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,-/2.000,-² Euro im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehmen(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Absatz 2, 2 a, und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank AG können Sie dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen

Unterschrift(en)

Ort, Datum	1. Unterschrift/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter	2. ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter
------------	---	---

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000,- Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots und/oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr - auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

• Erteilung eines Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag können nur Anleger erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Freistellungsauftrag gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Betriebliche Konten sind von der Freistellung ausgeschlossen.

• Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

• Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Depot-/Kontoinhaber setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Depot-/Kontoinhaber voraus.

• Freistellungsauftrag für Eheleute/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG), die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftsdepots oder -konten als auch für Depots und/oder Konten, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten/Lebenspartner die getrennte Veranlagung wählen. Die Angabe eines abweichenden Geburtsnamens ist zwingend erforderlich.

• Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartner

Mit Wirkung ab dem Jahr 2010/14 wird für Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung zum Jahresende über sämtliche Depots und/

oder Konten der Ehegatten/Lebenspartner (Einzeldepots und -konten; Gemeinschaftsdepots und -konten) vorgenommen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen jedoch schon anderweitig ausgeschöpft ist.

• Minderjährige

Als „Gläubiger Kapitalerträge“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Freistellungsauftrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorge-rechtsbescheinigung).

• Löschung eines Freistellungsauftrags

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag ersatzlos löschen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Freistellungsauftrag löschen“ an. Dieser Hinweis dient der schnelleren Bearbeitung Ihres Auftrags. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift(en) sind dann keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Sollten in Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr keine freigestellten Erträge zugeflossen sein, werden wir Ihren Freistellungsauftrag rückwirkend zum 01.01. löschen.

Sollten Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr bereits freigestellte Erträge zugeflossen sein, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrags zum 31.12. eingeben. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahrs ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. In dieser Höhe darf der Freistellungsauftrag nicht mehr bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs müssen wir die freigestellten Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

Depoteinzug

auf ein Investmentdepot bzw. Wertpapierdepot bei der FNZ Bank SE

Hinweis: Mit diesem Formular können Sie den Einzug von Fondsanteilen in ein Investmentdepot bei der FNZ Bank SE und/oder weiteren Wertpapieren in ein Wertpapierdepot bei der FNZ Bank SE beauftragen. Sofern der Gesamtbestand Ihres Depots andere Wertpapiere als Investmentfonds, die bei der FNZ Bank ausschließlich über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) bezogen werden können, enthält, und dieser Gesamtbestand auch eingezogen werden soll, ist dies nur möglich, sofern Sie bei der FNZ Bank ein Investmentdepot und ein Wertpapierdepot führen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte unter Abschnitt B. I. und Abschnitt B. II. jeweils das Feld „Gesamtbestand“ an. Andernfalls führen Sie die einzelnen Bestände bitte für Fondsanteile in Abschnitt B. I. und für weitere Wertpapiere (inkl. Exchange Traded Funds (ETFs), die bei der FNZ Bank nur über die Börse bezogen werden) in Abschnitt B. II. separat auf.

Name und Anschrift der bisher depotführenden Stelle/Bank

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

WICHTIG – Hinweis für Kunden:

- Bitte reichen Sie das Dokument im Original unterzeichnet ein (keine E-Mail, kein Telefax, keine Kopie).
- Bitte vor Einreichung des Auftrages überprüfen, ob dieser vollständig erteilt wurde und ob die zu übertragenden Fonds bei der FNZ Bank verwahrt und/oder gehandelt werden können.
- Dieser Auftrag wird lediglich an die bisherige depotführende Stelle weitergeleitet. Bei Rückfragen zum Stand der Bearbeitung wenden Sie sich bitte direkt an die bisherige depotführende Stelle.

Hinweis für die depotführende Stelle:

- Bei Rückfragen zum Auftrag wenden Sie sich bitte per E-Mail an: service@fnz.de

Hinweis für das abgebende Backoffice:

- Die einzelnen Lieferwege finden sie unter: www.fnz.de/lagerstellen

AKZ

A. Kundendaten bei der bisher depotführenden Stelle/Bank

Depotnummer

Kontonummer

Persönliche Angaben

1. Depotinhaber(in)¹

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer¹

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

2. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer¹

Zusatzangaben zum Depotübertrag bei Schenkung (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG)²

Handelt es sich um einen Übertrag aufgrund von Schenkung, so ist das Verwandtschaftsverhältnis zum Depotinhaber anzugeben. Bitte geben Sie hier Ihr Verwandtschaftsverhältnis laut unten aufgeführter Aufzählung an (z. B. Ehegatte):

1. Depotinhaber(in) (Empfänger) ist:

2. Depotinhaber(in) (Empfänger) ist:

Verwandtschaftsverhältnis

Verwandtschaftsverhältnis

Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, Kind, Enkel, Urenkel, Elternteil, Großelternteil, Bruder, Schwester, Nichte, Neffe, Schwiegerkind, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft, Cousin, Cousine, Sonstiges

Übertragungsarten (es darf nur eine Übertragungsart angekreuzt werden):

☐ Unentgeltlich-Eigenübertrag

☐ Unentgeltlich-Schenk

☐ Unentgeltlich-Nachlass

☐ Entgeltlich

Hinweise:

- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Eigenübertrag“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem der/die abgebende(n) Depotinhaber oder Depotmitinhaber mit dem/den Depotinhaber(n) oder Depotmitinhaber(n), auf den/die die Übertragung erfolgt, identisch ist/sind (z. B. Einzeldepot auf Einzeldepot; Gemeinschaftsdepot auf Gemeinschaftsdepot). Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenk“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile aufgrund einer Schenkung an einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Bei einem Übertrag im Rahmen einer Schenkung ist das abgebende Institut verpflichtet, die Schenkung an das Finanzamt zu melden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Nachlass“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile aus einem Nachlassdepot auf einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Entgeltlich“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile auf einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall abgeltungsteuerpflichtig.

B. Depotbestandsdaten

I. Depoteinzug von Fondsanteilen auf das Investmentdepot bei der FNZ Bank

Ein Depoteinzug von Fondsanteilen ist ausschließlich auf das Investmentdepot bei der FNZ Bank möglich.

Depotnummer

☐ Übertrag Gesamtbestand des Depots

☐ Übertrag folgender Fondsanteile:

Bezeichnung des Investmentfonds	ISIN/WKN	Stückzahl

Die Lieferwege auf Fondsebene können unter www.fnz.de/lagerstellen eingesehen werden.
Anschaffungsdaten und/oder Verlusttöpfe senden Sie über Taxbox Clearstream an die FNZ Bank SE für BLZ 700 130 00 oder wahlweise in schriftlicher Form an die Anschrift von der FNZ Bank.
Legal Entity Identifier FNZ Bank SE: 391200014TK600CZIE75

Allgemeine Hinweise zur Übertragung von Fondsanteilen inkl. ETFs, die bei der FNZ Bank über die KVG gehandelt werden:

- Es können ausschließlich Investmentfonds, die im Fondsspektrum von der FNZ Bank (www.fnz.de) enthalten sind, in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank verwahrt werden.
- Bestehende VL-Verträge können nicht auf die FNZ Bank übertragen werden.
- Wertpapierbezeichnung und Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Nummer der einzuziehenden Investmentfonds müssen angegeben sein!

II. Depoteinzug von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot bei der FNZ Bank

Ein Depoteinzug von Fondsanteilen ist ausschließlich auf das Investmentdepot bei der FNZ Bank möglich.

Depotnummer

☐ Übertrag Gesamtbestand des Depots

☐ Übertrag folgender Wertpapiere:

Bezeichnung des Wertpapiere	ISIN/WKN	Stückzahl

Lieferweg für alle Wertpapiergattungen inkl. ETFs, die bei der FNZ Bank ausschließlich über die Börse bezogen werden können (Information für die bisher depotführende Stelle/Bank). Ausgeschlossen sind Fondsanteile:

Übertrag an die dwpbank AG (Filialbankleitzahl 700 130 10), Kontrahenten-Nr. 4003 (Lagerstelle im Inland)/Kontrahenten-Nr. 64003 (Lagerstelle im Ausland).

Anschaffungsdaten und/oder Verlusttöpfe senden Sie über Taxbox Clearstream an die FNZ Bank SE für BLZ 700 130 10 oder wahlweise in schriftlicher Form an die Anschrift von der FNZ Bank SE.

Allgemeine Hinweise zur Übertragung von Wertpapieren (inkl. ETFs, die bei der FNZ Bank über die Börse bezogen werden können):

- Wertpapierbezeichnung und Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Nummer der einzuziehenden Wertpapiere müssen angegeben sein!

C. Übertrag an den Depotinhaber

Persönliche Angaben³

1. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)			
Geburtsdatum		Steueridentifikationsnummer ¹	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ		Ort	

2. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)			
Geburtsdatum		Steueridentifikationsnummer ¹	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ		Ort	

Übertragung des Verlustverrechnungstopfs/Quellensteuertopfs ☐ ja ☐ nein

Hinweis: Die Übertragung des Verlustverrechnungstopfs kann nur dann beantragt werden, wenn es sich um einen unentgeltlichen Eigenübertrag und Gesamtübertrag handelt.

D. Löschung/Auflösung

- ☐ bestehende Sparpläne löschen ☐ Löschung des Freistellungsauftrages
- ☐ Depotauflösung ☐ Kontoauflösung
- ☐ Bruchstücke sind zu verkaufen und der Erlös sowie das ggf. vorhandene Kontoguthaben dem folgenden Konto gutzuschreiben:

IBAN*			
BIC		Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.	
Kreditinstitut			
Kontoinhaber			

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Unterschrift(en)

	
Ort, Datum	Unterschrift 1. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter) Unterschrift 2. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter)

¹ Die Angabe der Steueridentifikationsnummer ist bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 Einkommensteuergesetz [EStG]) eine Pflichtangabe. Verfügt das abgebende Institut bereits über die Steueridentifikationsnummer, kann diese Angabe bei den „Kundendaten der bisher depotführenden Stelle“ entfallen. Fehlt die Steueridentifikationsnummer bei den abgebenden oder begünstigten Depotinhabern teilweise oder vollständig, erfolgt der Übertrag entgeltlich.

² Die Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem abgebenden Depotinhaber und dem begünstigten Depotinhaber ist nur bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG) notwendig. Aus der vorgegebenen Aufzählung muss mindestens eine Antwort eingesetzt werden. Ist keine Antwort eingesetzt, erfolgt der Übertrag entgeltlich.

³ Die Angabe der persönlichen Daten der begünstigten Depotinhaber ist bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ eine Pflichtangabe. Fehlen die persönlichen Daten teilweise oder vollständig, erfolgt der Übertrag entgeltlich.